



Einverständniserklärung erziehungsberechtigte Person

Arbeitgeber: _____

Projekt: _____

Einsatzort: _____

Einsatzdatum: _____

Hiermit erkläre ich

_____ (Vor-/Nachname)

mein Einverständnis zur Teilnahme meines Kindes

_____ (Vor-/Nachname)

geboren am: _____ am genannten Projekt. Die untenstehenden Hinweise habe ich gelesen und verstanden.

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

Hinweise Jugendarbeitsschutzverordnung (Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz, ArGV 5)

1. Jugendliche dürfen für kulturelle, künstlerische und sportliche Tätigkeiten sowie zu Werbezwecken im Rahmen von Radio-, Fernseh-, Film- und Fotoaufnahmen und bei kulturellen Anlässen wie Theater-, Zirkus- oder Musikaufführungen, einschliesslich Proben, sowie bei Sportanlässen beschäftigt werden, sofern die Tätigkeit keinen negativen Einfluss auf die Gesundheit, die Sicherheit sowie die physische und psychische Entwicklung der Jugendlichen hat und die Tätigkeit weder den Schulbesuch noch die Schulleistung beeinträchtigt (Art. 7 ArGV 5).
2. Die Beschäftigung von Jugendlichen unter 15 Jahren muss den zuständigen kantonalen Behörden vor deren Aufnahme gemeldet werden.
3. Der Arbeitgeber hat auf die Gesundheit der Jugendlichen gebührend Rücksicht zu nehmen und für die Wahrung der Sittlichkeit zu sorgen. Er hat namentlich darauf zu achten, dass die Jugendlichen nicht überanstrengt werden und vor schlechten Einflüssen im Betrieb bewahrt bleiben (Art. 29 Abs. 2 ArG)
4. Gefährliche Arbeiten sind verboten (Art. 4 ArGV 5).
5. Die Höchstarbeitszeit für Jugendliche unter 13 Jahren beträgt 3 Stunden pro Tag und 9 Stunden pro Woche (Art. 10 ArGV 5).
Die Höchstarbeitszeiten für schulpflichtige Jugendliche ab 13 Jahren betragen:
a: Während der Schulzeit: 3 Stunden pro Tag und 9 Stunden pro Woche bis maximal 20 Uhr.
b: Während der halben Dauer der Schulferien 8 Stunden pro Tag und 40 Stunden pro Woche, jeweils zwischen 6 Uhr und 18 Uhr, wobei bei mehr als 5 Stunden eine Pause von mindestens einer halben Stunde zu gewähren ist (Art. 11 ArGV 5).
6. Ausnahmsweise dürfen Jugendliche bei kulturellen, künstlerischen und sportlichen Anlässen, die nur abends oder am Sonntag stattfinden, bis 23 Uhr und am Sonntag beschäftigt werden. Auf Werbeaufnahmen mit jugendlichen findet diese Ausnahmeregelung keine Anwendung, da solche ohne weiteres tagsüber an Werktagen durchgeführt werden können.